

Allgemeine Nutzungs – und Geschäftsbedingungen der Cronosignum GmbH

Berlin, der 29.12.2017

(1) Die vorliegenden Nutzungsbedingungen regeln die Nutzung der von der Cronosignum GmbH Hagenplatz 7, 14193 Berlin, Deutschland (nachfolgend: Cronosignum) entwickelten Software zur Sensor – Auswertung und zum Gateway.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden Anwendung auf alle Leistungen die Cronosignum für den Kunden erbringt. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht. Sie finden auch dann keine Anwendung, wenn seitens des Kunden auf deren Geltung drauf hingewiesen wird und Cronosignum ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

Es gelten folgende Definitionen:

☎☐ »Auftraggeber« oder »Kunde« bezieht sich auf diejenige Gesellschaft, die bei Cronosignum direkt oder über einen autorisierten Vertriebspartner von Cronosignum bei Cronosignum Software as a Service Leistungen bestellt hat »Vertrag«.

☎☐ »Software as a Service« oder »SaaS« bezeichnet von Cronosignum angebotene Leistungen auf Basis der Nutzung der Cronosignum Anwendungsprogramme wie z.B. „Live Dashboard“ oder „Report Dashboard“ durch den Auftraggeber durch Zugriff über das Internet über eine Cloud Infrastruktur.

☎☐ Der Begriff »Programmdokumentation/Hardware dokumentationen« meint alle schriftlichen Dokumentationen für den Nutzer, die von Cronosignum als Teil der Leistungen zur Verfügung gestellt werden.

☎☐ Der Begriff »Cronosignum Anwendungsprogramme« meint die im Eigentum von Cronosignum stehenden Softwareprodukte (einschließlich Dokumentationen und Updates) wie z.B. Live Dashboard, Report Dashboard, die dem Auftraggeber von Cronosignum mit Zugriff über das Internet zur Verfügung gestellt werden.

☎☐ Der Begriff »Nutzer« meint diejenigen Personen, die durch den Auftraggeber oder durch Vertriebspartner von Cronosignum oder deren dazu jeweils berechnigte Bevollmächtigte zur In Anspruchnahme der Leistungen autorisiert wurden.

☎☐ Der Begriff »Daten« – soweit in Zusammenhang mit dem Auftraggeber verwendet – meint die vom Auftraggeber über Sensoren und Gateway/Gateways via Cloud zur Verfügung gestellten Daten aus der Serviceumgebung des Auftraggebers.

☎☐ Der Begriff »Bestelldokument« meint das von den Parteien unterzeichnete Order Dokument (Bestellung). Die Bestellung erfolgt meist online über ein Bestellformular. Diese Bestellung ist einem unterzeichneten Bestelldokument gleichgestellt.

(2) Die Nutzungsbedingungen von Cronosignum gelten als AGB ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als Cronosignum ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall.

(3) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Nutzungsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher oder elektronischer Vertrag bzw. unsere schriftliche oder elektronische Bestätigung maßgebend.

§2 Vertragsgegenstand

(1) Die Cronosignum GmbH erbringt für ihre Kunden SaaS - Dienstleistungen über das Medium Internet im Bereich Sensor - Ablesung und Sensor Monitoring. Gegenstand des Vertrages ist die Überlassung von Software der Cronosignum zur Nutzung über das Internet und die Speicherung von Daten des Kunden (Data - Hosting) auf den Servern der Cronosignum GmbH und die temporäre Überlassung von Sensoren und Gateway/Gateways

(2) Der Funktionsumfang der Leistungen im Rahmen von Cronosignum umfasst das Ablesen von Sensoren sowie deren Monitoring, wie unter <http://cronosignum.com> näher beschrieben. Hierzu gehören auch die dazu erforderlichen und in nachfolgenden Paragraphen beschriebenen technischen Supportleistungen an den Kunden („Support“) und ggf. weitere Leistungen von Cronosignum gemäß dem Order Dokument (zusammen die »Leistungen«). Die Leistungen umfassen keine Beratungs - , Trainings - und sonstigen höheren Dienstleistungen, soweit nicht in einem Bestelldokument ausdrücklich aufgeführt oder separat vertraglich vereinbart

(3) Cronosignum stellt dem Kunden für die Dauer dieses Vertrages die jeweils gemietete Software über das Internet entgeltlich zur Verfügung. Zu diesem Zweck richtet Cronosignum die Software auf einem Server ein, der über das Internet für den Kunden erreichbar ist. Der jeweils aktuelle Funktionsumfang der Software ergibt sich aus der aktuellen Leistungsbeschreibung auf <http://cronosignum.com>

(4) Die Verfügbarkeit jedes einzelnen SaaS - Dienstes beträgt 95% im Jahresdurchschnitt. Anpassungen, Änderungen und Ergänzungen der vertragsgegenständlichen SaaS - Dienste sowie Maßnahmen, die der Feststellung und Behebung von Funktionsstörungen dienen, werden nur dann zu einer vorübergehenden Unterbrechung oder Beeinträchtigung der Erreichbarkeit führen, wenn dies aus technischen Gründen zwingend notwendig ist.

(5) Die für die Nutzung der Software, von Conosignum zur Verfügung gestellte Hardware (Sensoren & Gateway, ggf. Gateways) ist preislich und temporär in einem gesonderten Vertragswerk „Preisliste Cronosignum“ zwischen Kunde und Cronosignum geregelt

§3 Supportleistungen

(1) An der Software auftretende Fehler können nur behoben werden, wenn sie über das Onlinesupportformular gemeldet werden . Werden auftretende Fehlfunktionen nicht über das Supportsystem gemeldet, kann Cronosignum die Fehler nicht ordnungsgemäß beheben. Ein Anspruch auf Gewährleistung ist in einem solchen Fall ausgeschlossen.

(2) Eventuell auftretende Fehler sind in die nachfolgenden Kategorien einzuordnen und anschließend nach den Reaktionszeiten und Wiederherstellungszeiten abzuarbeiten. Cronosignum wird den Kunden über den Stand und den Erfolg der Beseitigung laufend informieren.

🕒 Kritischer Fehler (Priorität 1): Störung, die einen Ausfall des gesamten Systems oder wesentlicher Teile davon verursacht, so dass eine Nutzung ganz oder nahezu vollständig unmöglich ist. Der Ablauf ist derart beeinträchtigt, dass eine sofortige Abhilfe unumgänglich ist.

🕒 Wesentlicher Fehler (Priorität 2): Störung, die die Nutzung des Systems derart beeinträchtigt, dass eine vernünftige Arbeit mit dem System nicht mehr oder nur unter unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist. Das gleichzeitige Auftreten mehrerer wesentlicher Leistungsfehler kann zu einem kritischen Leistungsfehler führen.

🕒 Sonstiger Fehler (Priorität 3): Sonstige Störung, die die Nutzung des Systems nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt. Das gleichzeitige Auftreten mehrerer solcher Fehler kann zu einem wesentlichen bzw. kritischen Leistungsmangel führen.

(3) Die Einordnung der Fehler in die verschiedenen Kategorien erfolgt durch den Kunden nach billigem Ermessen unter angemessener Berücksichtigung (i) der Auswirkungen, die der betreffende Fehler auf seinen Geschäftsbetrieb hat, und (ii) der Interessen von Cronosignum.

(4) Cronosignum wird auf die Meldung eines Fehlers durch den Kunden innerhalb der folgenden Fristen reagieren („Reaktionsfrist“):

🕒 Bei kritischen Fehlern innerhalb einer Stunde nach Erhalt der Meldung.

🕒 Bei wesentlichen Fehlern innerhalb von zwei Stunden nach Erhalt der Meldung.

🕒 Bei Auftreten eines sonstigen Fehlers innerhalb eines Werktages nach Erhalt der Meldung.

Die Reaktion erfolgt durch eine Erstanalyse, über deren Ergebnis der Kunde im Anschluss informiert wird.

(5) Cronosignum wird aufgetretene Fehler innerhalb der folgenden Fristen beseitigen („Beseitigungsfrist“):

🕒 Kritische Fehler innerhalb von 24 Stunden nach Erhalt der Meldung.

🕒 Wesentliche Fehler innerhalb von zwei Tagen nach Erhalt der Meldung.

🕒 Sonstige Fehler innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt der Meldung, spätestens aber mit der nächsten Programmversion der Software.

(6) Cronosignum entwickelt die Software laufend weiter und wird diese durch laufende Updates und Upgrades weiter verbessern. Cronosignum behält sich vor, sein Leistungsangebot insoweit zu erweitern oder zu verbessern, wie dies zur

Anpassung an die aktuellen technischen Gegebenheiten notwendig ist, um insbesondere die Sicherheit und Stabilität des Services zu sichern oder geänderten gesetzlichen Anforderungen gerecht zu werden. Cronosignum verpflichtet sich dazu, solche Änderungen nur in einem für den Kunden zumutbaren Rahmen und unter Berücksichtigung der Interessen beider Vertragsparteien vorzunehmen.

(7) Die Überwachung der Grundfunktionen der SaaS - Dienste erfolgt täglich. Die allgemeine Wartung der SaaS - Dienste erfolgt grundsätzlich von Montag bis Freitag 09:00 - 18:00 Uhr. Cronosignum wird die Kunden von den Wartungsarbeiten rechtzeitig verständigen und den technischen Bedingungen entsprechend in der möglichst kürzesten Zeit durchführen. Sofern die Fehlerbehebung nicht innerhalb von 12 Stunden möglich sein sollte, wird Cronosignum die Kunden davon binnen 24 Stunden unter Angabe von Gründen sowie des Zeitraums, der für die Fehlerbeseitigung voraussichtlich zu veranschlagen ist, per E - Mail verständigen.

§4 Data - Hosting

(1) Die Cronosignum überlässt dem Kunden Speicherplatz auf den Servern zur Speicherung von Daten. Cronosignum trägt dafür Sorge, dass die gespeicherten Daten über das Internet abrufbar sind.

(2) Der Umfang des zur Verfügung gestellten Speicherplatzes richtet sich dabei nach dem Umfang und den Funktionen, die der Kunde für die Nutzung der Software benötigt. Cronosignum sorgt dafür, dass für die Funktionsfähigkeit der Software ausreichend Speicherplatz vorhanden ist.

(3) Der Kunde ist nicht berechtigt, diesen Speicherplatz einem Dritten teilweise oder vollständig, entgeltlich oder unentgeltlich zur Nutzung zu überlassen. Der Kunde verpflichtet sich, keine Inhalte auf dem Speicherplatz zu speichern, deren Bereitstellung, Veröffentlichung und Nutzung gegen geltendes Recht oder Vereinbarungen mit Dritten verstößt.

(4) Cronosignum ist verpflichtet, geeignete Vorkehrungen gegen Datenverlust und zur Verhinderung unbefugten Zugriffs Dritter auf die Daten des Kunden zu treffen. Zu diesem Zweck wird die CRONOSIGNUM wöchentlich Backups vornehmen. Cronosignum kann sich nicht dergestalt verpflichten, dass durch bereitgestellte Sicherheitslösungen (Virenschutz, Firewalls, Spamfilter etc.) ein vollständiger Schutz erreicht wird. Cronosignum verwendet bewährte bzw. bekannte Tools, die regelmäßig aktualisiert werden. Dennoch kann Cronosignum nicht ausschließen dass z.B. ein neues Angriffsverfahren die Netze und die daran angeschlossenen Komponenten des Kunden erreicht, bevor die Hersteller dieser Tools eine Aktualisierung herausgegeben haben, die dieses Angriffsverfahren erkennt. Dies liegt daran, dass zwischen dem Auftreten eines neuen Angriffsverfahrens und der Reaktionszeit der Security-Software-Hersteller, naturgemäss immer eine gewisse Zeitspanne liegt. Daher kann sich Cronosignum nicht im Hinblick auf die absolute Sicherheit der zu schützenden Infrastruktural verpflichtet.

(5) Der Kunde bleibt in jedem Fall Alleinberechtigter an den Daten und kann daher jederzeit, insbesondere nach Kündigung des Vertrages, die Herausgabe einzelner oder sämtlicher Daten verlangen, ohne dass ein Zurückbehaltungsrecht seitens der Cronosignum besteht. Die Herausgabe der Daten erfolgt nach Wahl des Kunden

entweder durch Übersendung über ein Datennetz , per Email oder über einen anderen digitalen Weg . Der Kunde hat keinen Anspruch darauf, auch die zur Verwendung der Daten geeignete Software zu erhalten.

§5 Nutzungsrechte

(1) Die Cronosignum räumt dem Kunden das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht ein, die in diesem Vertrag angeführte Software während der Dauer des Vertrages im Rahmen der SaaS - Dienste bestimmungsgemäß zu nutzen. Der Kunde darf die Software nur bearbeiten, öffentlich zugänglich machen oder in anderer Weise benutzen, soweit dies durch die bestimmungsgemäße Benutzung der Software laut jeweils aktueller Leistungsbeschreibung abgedeckt ist. Der Kunde ist nicht berechtigt, diese Software Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zur Nutzung zur Verfügung zu stellen. Eine Weitervermietung der Software wird dem Kunden daher ausdrücklich nicht gestattet. Der Kunde verpflichtet sich, seine etwaigen Vertragsbeziehungen zu Dritten derart auszugestalten, dass eine unentgeltliche Nutzung der Software ausgeschlossen ist.

(2) Der Kunde räumt Cronosignum an allen eingebrachten Daten ein einfaches, nicht ausschließliches, räumlich und zeitlich unbegrenztes Nutzungsrecht ein. Dieses Nutzungsrecht erstreckt sich auch auf die durch das Programm erzeugten und ggfs. veränderten Daten und steht Cronosignum ausschließlich zu.

§6 Pflichten des Kunden

(1) Der Kunde ist vollumfänglich verantwortlich für alle Geschäfte, die über die gemietete Software zustande kommen.

(2) Der Kunde allein trägt die Verantwortung für die dauerhafte Internetanbindung des/der Gateways und für sämtliche Stromversorgung der erforderlichen Hardware (Sensoren, Gateway, ggf. Gateways) Darüber hinaus Haftet der Kunde für die Beschädigung und den Verlust/Diebstahl von Hardware.

(3) Der Kunde ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf die geschützten Bereiche der Software durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern. Zu diesem Zwecke wird der Kunde, soweit erforderlich, seine Mitarbeiter auf die Einhaltung des Urheberrechts hinweisen.

(4) Der Kunde ist verpflichtet, seine Zugangsdaten zu den Services geheim zu halten und Dritten gegenüber nicht zugänglich zu machen. Erlangt ein Dritter Kenntnis von den Zugangsdaten, so hat der Kunde Cronosignum darüber unverzüglich zu informieren. Cronosignum ist in diesem Fall berechtigt, die Zugangsberechtigung neu zu verteilen, so z.B. neue Passwörter zu vergeben.

(5) Der Kunde verpflichtet sich, Cronosignum von allen Ansprüchen Dritter, die auf den von ihm gespeicherten Daten beruhen, freizustellen und Cronosignum die Kosten, einschließlich Anwalts - und Gerichtskosten, zu ersetzen, die dieser wegen möglicher Rechtsverletzungen entstehen.

(6) Cronosignum ist zur sofortigen Sperre der SaaS Dienste berechtigt, wenn der begründete Verdacht dafür besteht, dass die gespeicherten Daten rechtswidrig sind

und/oder Rechte Dritter verletzen. Ein begründeter Verdacht für eine Rechtswidrigkeit und/oder eine Rechtsverletzung liegt insbesondere dann vor, wenn Gerichte, Behörden und/oder sonstige Dritte Cronosignum davon in Kenntnis setzen. Cronosignum hat den Kunden von der Entfernung und dem Grund dafür unverzüglich zu verständigen. Die Sperre ist aufzuheben, sobald der Verdacht entkräftet ist.

(7) Der Kunde ist des Weiteren verpflichtet, während der Wartungszeiten die Nutzung temporär zu unterlassen, Änderungen an dem Programm in Form von Upgrades und Updates zu akzeptieren, bei Qualitätssicherungsmaßnahmen mitzuwirken und alle für den Betrieb und die Funktionsfähigkeit des Systems erforderlichen Informationen bereitzustellen.

(8) Der Kunde ist verpflichtet, auftretende Fehler oder Fehlfunktionen der Software ausschließlich über das Supportsystem zu melden.

§7 Entgelt

(1) Der Kunde verpflichtet sich, das für die Softwareüberlassung und das Data - Hosting vereinbarte Entgelt zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer zu bezahlen. Das jeweils zu zahlende Entgelt wird dem Kunden in unserer Preisliste angezeigt. Cronosignum wird dem Kunden eine Rechnung über das vertraglich geschuldete Entgelt per Email übersenden. Die Höhe des jeweils vom Kunden geschuldeten Betrages errechnet sich aus der Anzahl der Sensoren im System pro Monat. Es wird jeweils die höchste Sensorenzahl je Monat zugrunde gelegt. Es gelten immer die Preise laut Preisliste zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Zeitlich begrenzte Werbeaktionen wie „Testwochen“ oder sonstige Rabattaktionen oder Gutscheincodes werden in einer gesonderten Vereinbarung dokumentiert.

(2) Im Falle des Zahlungsverzuges sind Zinsen gemäß § 288 Abs 2 ABGB (9 % über dem Basiszinssatz) zu zahlen. Bei Zahlungsverzug steht Cronosignum das Recht zu, den Dienst bis zur vollständigen Begleichung auszusetzen, wenn der Kunde zuvor zur Zahlung angemahnt wurde.

(3) Cronosignum ist dazu berechtigt, durch schriftliche Mitteilung an den Kunden mit einer Ankündigungsfrist von 1 Monat eine Anpassung der Entgelte und Leistungsinhalte vorzunehmen, sofern diese für den Kunden zumutbar sind. Voraussetzung und Gründe für eine solche Leistungsänderung sind insbesondere der technische Fortschritt und die Weiterentwicklung der Software. Die Änderung erfolgt in der Art und in dem Ausmaß, wie der Umfang und die Leistungsfähigkeit der Software geändert werden. Will der Kunde den Vertrag nicht zu den geänderten Tarifen fortführen, ist er zur außerordentlichen, schriftlichen Kündigung mit einer Frist von 14 Tagen zum Änderungszeitpunkt berechtigt.

(4) Der Kunde kann grundsätzlich nicht aufrechnen, sofern es sich nicht um eine unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderung handelt.

§8 Dauer und Beendigung

(1) Der Vertrag wird zunächst für die Dauer von einem Monat geschlossen. Er verlängert sich jeweils um einen weiteren Monat, wenn er nicht 14 Tage vor Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit gekündigt wird.

(2) Der Kunde darf den Vertrag kündigen, wenn die Mängelbeseitigung endgültig fehlgeschlagen ist. Sie gilt als endgültig Fehlgeschlagen, wenn der Kunde Cronosignum dreimal erfolglos eine angemessene Frist zur Nachbesserung gesetzt hat.

(3) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Vertragsparteien unberührt. Ein wichtiger Grund, der Cronosignum zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn der Kunde die ihm in § 5 dieses Vertrages eingeräumten Nutzungsrechte verletzt oder seinen Pflichten nach § 6 dieses Vertrages nicht ordnungsgemäß nachkommt. Cronosignum steht darüber hinaus ein Recht zur fristlosen Kündigung zu, wenn der Kunde mit der Zahlung eines monatlichen Entgelts nach Mahnung in Verzug gerät. Kommt der Kunde in aufeinander folgenden Monaten mit einem Betrag nach Mahnung in Verzug, dessen Höhe einer monatlichen Gebühr entspricht, so steht Cronosignum ebenfalls das Recht zur außerordentlichen Kündigung zu.

(5) Nach Beendigung des Vertrages ist Cronosignum zur Herausgabe sämtlicher Daten des Kunden verpflichtet. Die Herausgabepflicht erstreckt sich auch auf die ggf. gemachten Sicherungskopien. Nach erfolgter Herausgabe hat Cronosignum die Daten von seinen Datenträgern unwiderruflich und vollständig zu löschen. Im Gegenzug ist der Kunde zur Rückgabe sämtlicher Hardwarekomponenten (Sensoren / Gateways) verpflichtet.

§9 Gewährleistung/Haftung

(1) Nach anerkanntem Stand der Technik ist es nicht möglich, komplexe Softwareprodukte zu entwickeln, die vollkommen frei von Fehlern sind. Die vereinbarte Beschaffenheit der von Cronosignum zur Verfügung gestellten Software ist daher nicht darauf gerichtet, dass keinerlei Programmfehler auftreten dürfen, sondern nur, dass die Software keine Programmfehler aufweist, welche die Funktionsfähigkeit des Programms für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung beeinflussen.

(2) Cronosignum stellt die Funktions - und die Betriebsbereitschaft der SaaS Dienste sicher. Werden Leistungen von Cronosignum von unberechtigten Dritten unter Verwendung der Zugangsdaten des Kunden in Anspruch genommen, so haftet der Kunde für dadurch anfallende Entgelte im Rahmen der zivilrechtlichen Haftung bis zum Eintreffen des Auftrages zur Änderung der Zugangsdaten oder der Meldung des Verlusts oder Diebstahls, sofern ihn am Zugriff des unberechtigten Dritten ein Verschulden trifft.

(3) Cronosignum haftet nicht verschuldensunabhängig für anfänglich vorhandene Mängel. Cronosignum haftet auch dann nicht für Fehlfunktionen, wenn die beim Kunde eingesetzten Softwarekomponenten in einer anderen als der von Cronosignum benannten Hard - und Softwareumgebung eingesetzt werden oder für Änderungen und Modifikationen, die der Kunde an der Software vorgenommen hat, ohne hierzu kraft Gesetzes, dieses Vertrages oder aufgrund einer vorherigen schriftlichen Zustimmung von Cronosignum berechtigt zu sein. Im Übrigen richtet sie die Haftung nach § 9 dieses Vertrages.

(4) Schadensersatzansprüche gegen Cronosignum sind unabhängig vom Rechtsgrund ausgeschlossen, es sei denn, Cronosignum, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haben vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt oder es liegen Personenschäden vor . Für leichte Fahrlässigkeit haftet die Cronosignum nur, wenn eine für die Erreichung des Vertragszwecks wesentliche Vertragspflicht durch Cronosignum, ihre gesetzlichen Vertreter oder leitende Angestellte oder Erfüllungsgehilfen verletzt wurde. Die Haftung ist auf den vertragstypischen Schaden begrenzt, mit dessen Entstehen Cronosignum bei Vertragsschluss auf Grund der zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände rechnen musste.

(5) Für Verlust von Daten haftet Cronosignum nur nach Maßgabe der vorstehenden Absätze und nur dann, wenn ein solcher Verlust durch angemessene Datensicherungsmaßnahmen seitens des Kunden nicht vermeidbar gewesen wäre.

(6) Schadenersatzansprüche gegen die CRONOSIGNUM GmbH verjähren nach Ablauf von 12 Monaten seit ihrer Entstehung, es sei denn, sie basieren auf einer unerlaubten oder vorsätzlichen Handlung.

§10 Geheimhaltung

(1) Cronosignum verpflichtet sich, über alle ihm im Rahmen der Vorbereitung, Durchführung und Erfüllung dieses Vertrages zur Kenntnis gelangten vertraulichen Vorgänge, insbesondere Geschäfts - oder Betriebsgeheimnisse des Kunden, strengstes Stillschweigen zu bewahren und diese weder weiterzugeben noch auf sonstige Art zu verwerten. Dies gilt gegenüber jeglichen unbefugten Dritten, d.h. auch gegenüber unbefugten Mitarbeitern, sowohl von Cronosignum als auch des Kunden, sofern die Weitergabe von Informationen nicht zur ordnungsgemäßen Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Providers erforderlich ist.

(2) Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt nicht für Informationen, die bereits offenkundig sind, die der Cronosignum von Dritten bekannt gemacht wurden, soweit kein Anlass zu der Vermutung besteht, die dritte Partei hätte die Informationen wiederum unter Missachtung einer Geheimhaltungsvereinbarung erhalten, für diejenigen Informationen, die der Kunde ausdrücklich mit der Absicht mitgeteilt hat, diese nicht von der Geheimhaltungsvereinbarung zu erfassen, oder für Informationen, die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichts oder einer Behörde offen gelegt werden müssen. Soweit zulässig und möglich, wird Cronosignum den Kunden vorab unterrichten und ihm Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung vorzugehen.

(3) Cronosignum verpflichtet sich, mit allen von ihr im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Durchführung und Erfüllung dieses Vertrages eingesetzten Mitarbeitern und Subunternehmern eine mit vorstehendem Absatz 2 dieses Vertragspunktes inhaltsgleiche Regelung zu vereinbaren.

§11 Datenschutz

(1) Cronosignum erhebt im Rahmen der angebotenen SaaS - Dienste keine eigenen personenbezogenen Daten und ist daher nicht verantwortliche Stelle im Sinne des BDSG. Für alle in das System eingebrachte Daten ist allein der Kunde

verantwortlich nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Es handelt sich insofern um reine Auftragsdatenverarbeitung durch Cronosignum. Cronosignum ist auch kein Dienstanbieter im Sinne des Telekommunikationsgesetzes, so dass ihn auch diesbezüglich keine Datenschutz - oder Geheimhaltungspflichten treffen. Cronosignum speichert keinerlei Log-Files bzw. Nutzungsberichte (Usage Reports) da hierdurch ggf. Arbeitnehmerrechte verletzt bzw. beschränkt werden könnten.

(2) Der Kunde ist insofern verpflichtet, die relevanten Vorschriften zum Datenschutz gegenüber den Betroffenen einzuhalten.

(3) Der Kunde stellt Cronosignum von allen Ansprüchen Dritter frei, die diese wegen der Verletzung datenschutzrechtlicher Vorschriften oder des Verlustes oder der Weitergabe von Daten gegen Cronosignum erheben, einschließlich etwaiger berechtigter Anwalts - und Gerichtskosten und sonstiger berechtigter Kosten, die direkt durch eine solche Inanspruchnahme entstehen.

(4) Cronosignum verpflichtet sich, geeignete Maßnahmen zur Sicherung der auf dem Server befindlichen Daten gegen Verlust und Fremdzugriff zu treffen. Diese Maßnahmen werden laufend dem aktuellen Stand der Technik angepasst. Auf Verlangen des Kunden hat Cronosignum die Daten unwiderruflich zu löschen. Das Verlangen der Datenlöschung ist Cronosignum schriftlich mitzuteilen.

§12 Sonstige Regelungen

(1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen in jedem einzelnen Fall bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit der Schriftform; die Übersendung via E - Mail genügt der Schriftform. All dies gilt auch für das Abgehen von der Schriftform.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit des restlichen Vertragsinhaltes. Anstelle der unwirksamen Punkte treten, soweit vorhanden, die gesetzlichen Vorschriften.

(3) Cronosignum ist berechtigt, die vorstehenden Nutzungsbedingungen jederzeit zu ändern. In diesem Fall wird Cronosignum Änderungen per E - Mail mitteilen. Dem Kunden wird die Gelegenheit eingeräumt, den geänderten Nutzungsbedingungen binnen zwei Wochen zu widersprechen. Tut er dies nicht, gilt die Zustimmung zur Änderung als erteilt. Andernfalls gelten diese Nutzungsbedingungen unverändert fort.

(4) Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN - Kaufrechts. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Berlin.